

**SATZUNG DES
OSTSTEINBEKER SPORTVEREIN VON 1948 E.V.
(OSV)**

STAND 10.06.2024

Inhalt

Inhalt	2
Präambel	4
I. Grundlagen, Zweck und Gemeinnützigkeit	4
§ 1 Name und Sitz.....	4
§ 2 Zweck des Vereins	4
§ 3 Gemeinnützigkeit.....	4
§ 4 Mitgliedschaften des Vereins	5
§ 5 Grundsätze der Vereinstätigkeit, der Mitgliedschaft und Anforderung an die Tätigkeit des Vereins.....	5
II. Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder	5
§ 6 Mitgliedschaften	5
§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft.....	6
§ 8 Rechtliche Stellung der minderjährigen Vereinsmitglieder	6
§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft.....	6
§ 10 Beitragsleistungen und Pflichten	7
§ 11 Allgemeine Rechte und Pflichten, Stimm- und Wahlrechte	8
§ 12 Einladungen, Anträge, Beschlussfähigkeit, Beschlussfassungen, Wahlergebnisse	8
III. Organe des Vereins.....	9
A. Grundsätze	9
§ 13 Vereinsorgane	9
§ 14 Allgemeines zur Arbeitsweise der Organe und deren Mitglieder	9
§ 15 Allgemeines zur Amtszeit der Organmitglieder.....	9
§ 16 Grundsätze zur Amtszeit der Organmitglieder und abweichende Amtszeit.....	10
§ 17 Stimmverbot von Organmitgliedern.....	10
B. Mitgliederversammlung.....	10
§ 18 Ordentliche Mitgliederversammlung.....	10
§ 19 Außerordentliche Mitgliederversammlung	10
§ 20 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung	10
C. Leitungs- und Führungsgremien.....	11
§ 21 Vorstand gemäß § 26 BGB	11
§ 22 erweiterter Vorstand.....	12
IV. Sonstige Einrichtungen und Gremien des Vereins	12
§ 23 Vereinsjugend	12
§ 24 Sparten/Abteilungen.....	12
V. Vereinsleben	13
§ 25 Stimmrecht, Wahlen, Protokollierung.....	13
§ 26 Satzungsänderung und Fusion	13
§ 27 Datenschutz	13
§ 28 Vereinsordnungen	13
§ 29 Haftungsausschluss	14
§ 30 Kassenprüfung	14
VI. Schlussbestimmungen	14
§ 31 Auflösung des Vereins	14
§ 32 Mittelverwendung nach Auflösung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke	14

§ 33 Inkrafttreten der Satzung..... 15

Präambel

Der Oststeinbeker Sportverein von 1948 e.V. (OSV) ist ein eingetragener rechtsfähiger Verein nach den Regelungen des Vereinsrechts im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB).

Die Vereinsfarben sind schwarz/rot.

Der OSV führt ein eigenes Abzeichen. Dieses besteht aus einer kreisförmigen, roten Umrandung mit der Inschrift „Oststeinbeker Sportverein von 1948“. Der Innenraum ist weiß mit den schwarzen Buchstaben „OSV“.

Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis des Vereins zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung auf der Grundlage des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland. Der OSV vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie der parteipolitischen Neutralität. Er fördert die soziale Integration ausländischer Mitbürger. Der OSV tritt extremistischen, rassistischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen.

Der Verein, seine Mitglieder und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes u.a. auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes und treten für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.

Aus Gründen der Zweckmäßigkeit – insbesondere um die Lesbarkeit nicht zu beeinträchtigen – wird auf eine weibliche Sprachform verzichtet. Alle Bestimmungen und Bezeichnungen der Ämter beziehen sich gleichermaßen auf Frauen und Männer. Der OSV setzt sich für die Gleichbehandlung der Frauen nach dem Prinzip des Gender Mainstreaming ein.

I. Grundlagen, Zweck und Gemeinnützigkeit

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Name des Vereins lautet Oststeinbeker Sportverein von 1948 e.V., nachfolgend OSV genannt.
- (2) Der OSV ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Lübeck unter der Nummer VR 0251 Re eingetragen.
- (3) Der Sitz des OSV ist Oststeinbek.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Zweck des OSV ist die Förderung des Sports.
- (2) Der Vereinszweck wird u.a. erreicht durch:
 - a) Förderung des Breiten- und des Leistungssports. Er stellt seinen Mitgliedern im Rahmen seiner Möglichkeiten die dafür erforderlichen Einrichtungen zur Benutzung zur Verfügung.
 - b) Unmittelbare Förderung der Mitglieder durch regelmäßiges Training, Teilnahme an Sportwettbewerben und Meisterschaften, sowie Beteiligung an Kooperationen, wie Spielgemeinschaften. Der OSV fördert die Qualifizierung seiner Trainer und Übungsleiter.
 - c) Die Möglichkeit, einen Sportkindergarten zu betreiben, um Kinder zu betreuen.
 - d) Eine planmäßige Aus- und Fortbildung seiner Mitglieder. Er nimmt hierzu an Fördervorhaben und Weiterbildungsmaßnahmen seiner Verbände teil.
 - e) Förderung der fachlichen und überfachlichen Jugendarbeit nach SGB VIII. Insbesondere durch Veranstaltungen im Rahmen der überfachlichen Jugendarbeit.
 - f) Durchführung von Vereinsveranstaltungen für Mitglieder und Nichtmitglieder.
 - g) Beteiligung an anderen Sportanbietern.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der OSV verfolgt im Rahmen von § 2 dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der OSV ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des OSV dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des OSV.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des OSV als Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

- (5) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den OSV keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 4 Mitgliedschaften des Vereins

- (1) Der OSV ist Mitglied
 - a) im Kreissportverband Stormarn e. V. (KSV) und Landessportverband Schleswig-Holstein e. V. (LSV).
 - b) in Kreisfachverbänden und Landesfachverbänden von Schleswig-Holstein und Hamburg.
- (2) Der OSV erkennt die Satzungen, Ordnungen und Bestimmungen der Verbände gemäß Absatz (1) und die Antidopingbestimmungen nach den Regeln des NADA-CODES als verbindlich an.
- (3) Der OSV unterwirft sich durch seinen Beitritt zu anderen Verbänden den Satzungen, Ordnungen und Bestimmungen der Verbände gemäß Absatz (1).
- (4) Soweit danach Verbandsrecht gilt, überträgt der OSV seine Ordnungsgewalt auf die Verbände gemäß Absatz (1).

§ 5 Grundsätze der Vereinstätigkeit, der Mitgliedschaft und Anforderung an die Tätigkeit des Vereins

- (1) Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des OSV zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung auf der Grundlage des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Der OSV vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie der parteipolitischen Neutralität. Er fördert die soziale Integration ausländischer Mitbürger.
- (3) Der OSV tritt extremistischen, rassistischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen. Der OSV bietet nur solchen Personen eine Mitgliedschaft an, die sich zu diesen Grundsätzen bekennen.
- (4) Mitglieder, die sich innerhalb und außerhalb des OSV unehrenhaft verhalten, insbesondere durch die Kundgabe extremistischer, rassistischer oder fremdenfeindlicher Gesinnung, einschließlich des Tragens beziehungsweise Zeigens extremistischer Kennzeichen und Symbole, werden aus dem OSV ausgeschlossen.
- (5) Wählbar in ein Amt des OSV sind nur Personen, die sich zu den Grundsätzen des Vereins in dieser Satzung bekennen und für diese innerhalb und außerhalb des Vereins eintreten und sie durchsetzen.
- (6) Der OSV besteht aus dem Hauptverein und seinen Sparten/Abteilungen. Es ist nur eine einheitliche Mitgliedschaft im OSV möglich. Eine Mitgliedschaft in einer Sparte/Abteilung des Vereins setzt damit auch die Mitgliedschaft im Hauptverein voraus. Gleiches gilt für die Beendigung der Mitgliedschaft im OSV.

II. Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 6 Mitgliedschaften

- (1) Jede natürliche Person über 18 Jahre, die nicht in ihrer Geschäftsfähigkeit eingeschränkt ist, und juristische Personen können Vollmitglied im OSV werden.
- (2) Als jugendliche Mitglieder können Minderjährige bis zum 18. Lebensjahr aufgenommen werden.
- (3) Alle Vereinsmitglieder haben das Recht an den Abteilungsversammlungen teilzunehmen, in denen sie geführt werden. Stimmrecht in der Abteilungsversammlung haben Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Eine Übertragung des Stimmrechtes ist nicht zulässig.
- (4) Aktive Mitglieder nehmen am Sportbetrieb teil, passive Mitglieder sind fördernde Mitglieder und zahlen einen verminderten Beitrag. Passive Mitglieder haben kein Recht auf Teilnahme am Sportbetrieb.
- (5) Durch Beschluss des Vorstandes kann mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen die Ehrenmitgliedschaft einzelnen Personen verliehen werden, die sich besondere Verdienste bei der Unterstützung des Vereinszwecks erworben haben.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluss des Vorstandes aufgrund eines schriftlichen Antrages, der an den OSV zu richten ist.
- (2) Mitglieder, die einer als verfassungswidrig eingestuften Partei oder Organisation angehören oder mit dieser sympathisieren, können keine Mitgliedschaft im OSV erwerben.
- (3) Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt nach Vorstandsbeschluss.
- (4) Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand muss nicht begründet werden und ist unanfechtbar.
- (5) Mit der Aufnahme erkennt das neue Mitglied die Vereinssatzung und die Vereinsordnungen in der jeweiligen Fassung an und unterwirft sich diesen Regelungen.

§ 8 Rechtliche Stellung der minderjährigen Vereinsmitglieder

- (1) Kinder bis zum 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig i.S. der Regelungen des BGB gelten, können ihre Mitgliederrechte nicht persönlich ausüben, diese werden durch ihre gesetzlichen Vertreter wahrgenommen.
- (2) Kinder und Jugendliche zwischen dem 7. und 18. Lebensjahr können die Mitgliedschaft im OSV nur erwerben, wenn die gesetzlichen Vertreter in den Mitgliedsvertrag schriftlich eingewilligt haben.
- (3) Kinder und Jugendliche vom 7. bis zum 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliederrechte im OSV persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind dagegen von der Wahrnehmung ausgeschlossen.
- (4) Mitglieder bis zum 16. Lebensjahr sind jedoch vom Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ausgeschlossen, dieses kann jedoch in der Jugendversammlung im vollen Umfang ausgeübt werden.
- (5) Die gesetzlichen Vertreter verpflichten sich damit auch dem OSV gegenüber für die Beitragspflichten des Minderjährigen nach dieser Satzung bis zur Volljährigkeit persönlich zu haften.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Ausschluss aus dem OSV oder Streichung von der Mitgliederliste.
- (2) Der Austritt kann nur jeweils zum Quartalsende durch textliche Mitteilung an die Geschäftsstelle erfolgen und zwar mit einer Frist von sechs Wochen zum Quartalsende.
- (3) Ein Mitglied kann nur aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor,
 - bei wiederholtem oder schwerwiegendem Verstoß gegen die Satzung,
 - bei wiederholtem grobem Verstoß gegen die Interessen des OSV,
 - bei wiederholtem grobem unsportlichem Verhalten,
 - bei fehlender Zahlung der Mitgliedsbeträge,
 - wenn die Fortsetzung des mitgliedschaftlichen Verhältnisses dem OSV nicht zugemutet werden kann,
 - wenn Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt werden,
 - bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb und außerhalb des OSV, insbesondere bei Kundgabe extremistischer, rassistischer oder fremdenfeindlicher Gesinnung und Handlungen, der Mitgliedschaft in extremistischen Parteien und Organisationen und beim Tragen bzw. Zeigen extremistischer Kennzeichen und Symbole;
 - wenn ein Mitglied gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes verstößt, bzw. diese missachtet. Dazu gehört u.a. auch die Verletzung des Ehrenkodex des OSV im Umgang und bei der Betreuung der minderjährigen Mitglieder des OSV und bei Verfehlungen eines Mitglieds gegenüber minderjährigen Mitgliedern des OSV, die eine Ordnungswidrigkeit oder Straftat darstellen. Dies gilt auch dann, wenn das Mitglied außerhalb des OSV wegen eines einschlägigen Delikts belangt wurde.
- (3) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach rechtlichem Gehör. Der Beschluss ist dem betroffenen Mitglied schriftlich bekannt zu machen. Gegen diesen Beschluss kann kein Widerspruch eingelegt werden.

- (4) Ein Mitglied kann von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es mit der Zahlung der Beiträge länger als drei Monate in Verzug ist und diese trotz Mahnung bei gleichzeitigem Hinweis auf die drohende Streichung nicht innerhalb eines Monats zahlt.
- (5) Mit Austritt oder Ausschluss enden alle sich aus dem Mitgliedschaftsverhältnis ergebenden Rechte gegenüber dem OSV. Die Beitragspflicht und andere Verpflichtungen auf Grund der Mitgliedschaft bleiben bis zum Ende der Mitgliedschaft bestehen. Beitragsschulden müssen in voller Höhe beglichen werden. Bei Ausscheiden sind sämtliche überlassene Gegenstände und Unterlagen dem OSV zurückzugeben.

§ 10 Beitragsleistungen und Pflichten

- (1) Es ist ein jährlicher Mitgliedsbeitrag und ein Kostenbeitrag für die Aufnahme zu leisten, die auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Die Höhe und die Zahlungsweise der Jahresbeiträge und den Kostenbeitrag für die Aufnahme setzt die Mitgliederversammlung fest.
- (3) Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.
- (4) Für einzelne Sparten kann ein gesonderter zusätzlicher Spartenbeitrag vom Vorstand festgelegt werden. Näheres regelt die Beitragsordnung.
- (5) Bietet der OSV zeitlich befristete Kurse an, wird der Kursbeitrag vom Vorstand festgelegt.
- (6) Ehrenmitglieder sind vom Grundbeitrag befreit.
- (7) Der Vorstand wird ermächtigt, einzelnen Mitgliedern auf deren Antrag hin die bestehenden und künftigen Beitragspflichten zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Das Mitglied muss die Gründe für seinen Antrag glaubhaft darlegen und im Einzelfall nachweisen.
- (8) Bei der Aufnahme in den OSV erteilt das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft die Genehmigung, am SEPA-Lastschriftverfahren für die Mitgliedsbeiträge teilzunehmen. Die Erklärung des Mitglieds erfolgt dazu auf dem Aufnahmeformular.
- (9) Mitglieder, die nicht am SEPA-Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungs- und Bearbeitungsaufwand des OSV, den der Vorstand in der Beitragsordnung des OSV festlegt.
- (10) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen und wird der OSV dadurch mit Bankgebühren (Rücklastschriften) belastet, sind die Mehrkosten durch das Mitglied zu tragen.
- (11) Die Fälligkeit des Jahresbeitrags ist in der Beitragsordnung festgelegt. Wenn der Jahresbeitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim OSV eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnungen in Zahlungsverzug. Der ausstehende Jahresbeitrag ist dann bis zu seinem Eingang gemäß § 288 BGB mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der EZB nach § 247 BGB zu verzinsen. Im Übrigen ist der OSV berechtigt, ausstehende Beitragsforderungen gegenüber dem Mitglied außergerichtlich oder gerichtlich geltend zu machen. Die dadurch anfallenden Mahngebühren und Mehrkosten hat das Mitglied zu tragen.
- (12) Der Vorstand erstellt eine Beitragsordnung und regelt darin Einzelheiten zum Beitragswesen des OSV.
- (13) Neben dem Jahresbeitrag kann bei einem nicht vorhersehbaren Finanzbedarf oder zur Deckung von Vereinsschulden die Mitgliederversammlung die Erhebung einer einmaligen Umlage von den Mitgliedern beschließen. Der Beschluss ist mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu fassen. Die Voraussetzung der Nichtvorhersehbarkeit ist zu begründen. Die Höhe der Umlage, die das einzelne Mitglied als Einmalzahlung im Kalenderjahr zu erbringen hat, darf das 2-fache des durch das Mitglied zu leistenden Jahresbeitrags nicht übersteigen.
- (14) Der OSV ist berechtigt, für höhere Ausgaben einzelner Sparten/Abteilungen Spartenbeiträge zu erheben. Der Vorstand beschließt die Höhe der Spartenbeiträge.
- (15) Die Beitragspflicht der Mitglieder ergibt sich aus der Mitgliedschaft. Beiträge sind kein Entgelt für bestimmte Leistungen des Vereins. Nach der Satzung geschuldete und gezahlte Beiträge können vom Mitglied nicht zurückgefordert werden.

§ 11 Allgemeine Rechte und Pflichten, Stimm- und Wahlrechte

- (1) Rechte der Mitglieder
 - a) Recht auf Benutzung der Vereinseinrichtungen gemäß den Benutzungsordnungen der Gemeinde Oststeinbek
 - b) Recht auf Mitgliedschaft in allen Sparten/Abteilungen
 - c) Recht auf gleiche Behandlung aller Vollmitglieder
 - d) Auskunftsrecht
 - e) Anspruch auf Aushändigung einer Vereinssatzung
 - f) Bezugsrecht von Vereinsmitteilungen
 - g) Recht auf Teilnahme an den Mitgliederversammlungen
 - h) Recht auf Stimmrechtsausübung
 - i) aktives und passives Wahlrecht (nur Vollmitglied)
- (2) Pflichten der Mitglieder
 - a) Zahlung der Mitgliedsbeiträge und Umlagen
 - b) Pflicht, alles zu unterlassen, was sich vereinschädigend auswirken kann.
 - c) Die Mitglieder sind verpflichtet, den OSV laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen zu informieren. Dazu gehören insbesondere:
 - i. Die Mitteilung von Anschriftenänderungen
 - ii. Die Mitteilung von Änderungen der Bankverbindung bei der Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren
 - iii. Die Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind.
 - d) Entstehen einem Mitglied Nachteile, weil es seine Mitteilungspflichten gegenüber dem OSV nicht erfüllt hat, so erwachsen daraus keine Ansprüche gegen den OSV.
 - e) Entstehen dem OSV Nachteile oder ein Schaden, weil das Mitglied seinen Pflichten nach Abs. 1 nicht nachgekommen ist, so ist das Mitglied dem OSV gegenüber zum Ausgleich verpflichtet.

§ 12 Einladungen, Anträge, Beschlussfähigkeit, Beschlussfassungen, Wahlergebnisse

- (1) Einladungen zur Mitgliederversammlung oder außerordentlichen Mitgliederversammlung sind mit einer vorläufigen Tagesordnung vier Wochen vor dem Versammlungstermin durch schriftlichen Aushang in den Schaukästen des OSV oder auf der Homepage des OSV vom Vorstand bekannt zu geben. Mitglieder, die sich für den OSV-Newsletter angemeldet haben, werden durch E-Mail eingeladen. Bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen verkürzen sich die Fristen um die Hälfte.
- (2) Anträge zu jeder Mitgliederversammlung können mit schriftlicher Begründung von den Mitgliedern bis drei Wochen vor dem Versammlungstermin beim Vorstand gestellt werden.

Anträge zur Änderung der Satzung können in der Mitgliederversammlung nur gestellt werden, wenn die Tagesordnung es vorsieht.

Nicht fristgerecht eingegangene Anträge werden in der nächsten Mitgliederversammlung behandelt.

Ordnungsgemäß beim Vorstand eingegangene Anträge, die einer Behandlung in der Mitgliederversammlung bedürfen, sind in die endgültige Tagesordnung aufzunehmen, die den Mitgliedern 14 Tage vor der Versammlung, wie unter Absatz 1 bekannt zu geben ist.
- (3) Beschlussfähigkeit
Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Beschlussfassungen
Soweit durch diese Satzung nichts anderes bestimmt wird, erfolgen in den Organen die Beschlüsse mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Es ist offen abzustimmen. Ein Antrag auf geheime Abstimmung muss von 10 % der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder unterstützt werden.
- (5) Beschlussfassung des Vorstands

- a) Der Vorstand entscheidet im Rahmen der ihm zugewiesenen Aufgaben durch Beschluss. Beschlüsse werden grundsätzlich in Präsenzsitzungen gefasst, die der 1. Vorsitzende leitet. Bei dessen Abwesenheit beschließen die Vorstandsmitglieder mehrheitlich, wer die Sitzung leitet.
 - b) Auch schriftliche, fernmündliche oder elektronische Formen der Beschlussfassung des Vorstands sind zulässig. Ein in diesem Verfahren gefasster Beschluss ist wirksam, wenn ein Vorstandsmitglied nicht innerhalb einer Woche nach Zugang des Protokolls dem Beschluss schriftlich widerspricht. Beschlussergebnisse und Protokoll gelten am zweiten Tag nach der Absendung als zugegangen.
- (6) Feststellungen von Wahlergebnissen der zu wählenden Organmitglieder
- Einzelwahl: Gewählt ist, wer eine Ja-Stimme mehr als Nein-Stimmen erhalten hat. Bei mehr als einem Kandidaten kann geheim gewählt werden. Wird bei Wahlen nicht die erforderliche Mehrheit erreicht, so ist der Wahlvorgang zu wiederholen, in dem dann die relative Mehrheit entscheidet.
- Blockwahl: Für alle Kandidaten hat jedes stimmberechtigte Mitglied im Wahlgang nur eine Stimme. Zustimmung erfolgt durch Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

III. Organe des Vereins

A. Grundsätze

§ 13 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- (1) Die Mitgliederversammlung
- (2) Der Vorstand gemäß § 26 BGB
- (3) Die Vereinsjugend
- (4) Die Sparten/Abteilungen

§ 14 Allgemeines zur Arbeitsweise der Organe und deren Mitglieder

- (1) Alle Organmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig.
- (2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Für die Vertragsinhalte, -beginn und -beendigung ist der Vorstand zuständig.
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt, hauptamtliche Mitarbeiter einzustellen.
- (5) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den OSV gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen.
- (6) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des OSV einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch ihre Tätigkeit für den OSV entstanden sind. Diese sind nur erstattungsfähig, wenn die Tätigkeit vorher vom Vorstand genehmigt wurde.
- (7) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann grundsätzlich nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- (8) Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des OSV, die vom Vorstand erlassen und geändert wird. Sie muss der Mitgliederversammlung bekannt gemacht werden.

§ 15 Allgemeines zur Amtszeit der Organmitglieder

- (1) Jedes Amt im OSV beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit dem Rücktritt, Abberufung oder Annahme der Wahl durch den neugewählten Nachfolger im Amte.
- (2) Jedes Vorstandsmitglied des OSV bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Bestellung seines Nachfolgers im Amt. Im Falle einer Abberufung endet die Amtszeit mit der Abberufung.
- (3) Die Organfunktion im OSV setzt die Mitgliedschaft voraus.
- (4) Abwesende können nur dann in eine Organfunktion gewählt werden, wenn sie dazu die Annahme der Wahl schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt haben.
- (5) Organmitglieder müssen volljährig sein, wenn sie das Amt antreten.

§ 16 Grundsätze zur Amtszeit der Organmitglieder und abweichende Amtszeit

- (1) Die Amtszeit der Organmitglieder beträgt 3 Jahre, sofern die Satzung nicht an anderer Stelle eine abweichende Regelung trifft.
- (2) Im Falle der vorzeitigen Abberufung und Neubesetzung von Organmitgliedern, sowie des vorzeitigen Ausscheidens von Organmitgliedern, treten die nachrückenden Organmitglieder in die Amtszeit des zu ersetzenden Organmitglieds ein. Die Amtszeit beginnt damit nicht neu zu laufen.
- (3) Im Falle von Organisationsänderungen, die im Rahmen einer Satzungsänderung vorgenommen werden, ist die Mitgliederversammlung ermächtigt, eine von der Satzung zeitlich abweichende Bestellung der betreffenden Organmitglieder vorzunehmen und wenn nötig Organmitglieder vorzeitig abzuberufen.

§ 17 Stimmverbot von Organmitgliedern

- (1) Der Anwendungsbereich des gesetzlichen Stimmverbotes des § 34 BGB bleibt durch die Satzung unberührt.
- (2) Mitglieder und Organmitglieder des OSV sind bei nachstehenden Entscheidungen vom Stimmrecht ausgeschlossen:
 - a) Beschlussfassung über die vertragliche Beziehung und deren Inhalt mit dem OSV
 - b) Abberufung aus der Organstellung gleich aus welchem Grund
 - c) Erteilung der Entlastung
 - d) Ausschluss aus dem OSV
 - e) Verhängung von Vereinsstrafen und Ordnungsmitteln
- (3) Mitglieder und Organmitglieder sind ferner vom Stimmrecht ausgeschlossen, wenn der OSV über die Befreiung von einer Verbindlichkeit gegenüber dem OSV zu entscheiden hat.
- (4) Allgemein besteht auch ein Stimmverbot, wenn der Beschlussgegenstand die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit einer einem Mitglied oder Organmitglied nahestehenden Person betrifft (z. B. Ehegatte, Verwandte und Verschwägerter bis zum 2. Grad)

B. Mitgliederversammlung

§ 18 Ordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des OSV.
- (2) Teilnahmeberechtigt sind alle Mitglieder.
- (3) Jährlich im ersten Halbjahr soll eine Mitgliederversammlung vom Vorstand einberufen werden.
- (4) Die Versammlung wird von einem Mitglied des Vorstandes oder einem gewählten Versammlungsleiter geleitet. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.

§ 19 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn dies das Interesse des OSV erfordert oder wenn die Hälfte des erweiterten Vorstandes oder mindestens 10 % der Vereinsmitglieder dies fordern.

§ 20 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

- (1) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören u. a.:
 - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
 - b) Entgegennahme der Berichte aus den Sparten/Abteilungen
 - c) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
 - d) Vorstellung des Jahresabschlusses des vorherigen Kalenderjahres und Bericht über die Veränderung der Rücklagen durch den Leiter der Finanzen
 - e) Beschluss über die Entlastung des Vorstandes
 - f) Vorstellung und Beratung des vom Vorstand vorgelegten Haushaltsplan des aktuellen Haushaltsjahres
 - g) Änderungen und Neufassungen der Satzung
 - h) Erwerb und Veräußerung von Grundstücken

- i) Aufnahme von Darlehen.
- (2) Wahlen von Mitgliedern
 - a) des Vorstandes
 - b) der Kassenprüfer
 - c) des Ehrenrates
- (3) Festsetzung der Höhe von Beiträgen, Aufnahmegebühren und Umlagen

C. Leitungs- und Führungsgremien

§ 21 Vorstand gemäß § 26 BGB

- (1) Den Vorstand bilden folgende Personen:
 - a) 1. Vorsitzender
 - b) 2. Vorsitzender
 - c) 3. Vorsitzender
 - d) Leiter der Finanzen
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung im Wechsel für 3 Jahre mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt:
 - a) der 1. Vorsitzende im ersten Jahr
 - b) der 2. Vorsitzende im zweiten Jahr
 - c) der 3. Vorsitzende im dritten Jahr
 - d) der Leiter der Finanzen im dritten Jahr
- (3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des OSV. Der Vorstand arbeitet nach dem Ressortprinzip. Die Amtsführung erfolgt im Rahmen der Satzung, der Gesetze und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (4) Der Vorstand leitet und führt den OSV nach Maßgabe der Satzung und der Ordnungen, wie es der Vereinszweck zur Förderung der Mitglieder und damit deren Vereinsinteressen erfordert.
- (5) Der Vorstand ist für sämtliche Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit diese nach dieser Satzung nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind.
- (6) Der OSV wird gerichtlich und außergerichtlich aktiv durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten,
- (7) Für die Teilnahme am Online-Banking-Verfahren, kann der Vorstand im Innenverhältnis per Beschluss festlegen, welches der Vorstandsmitglieder nach Absatz (1) die Zugangsberechtigung zum Online-Verfahren für den OSV erhält.
- (8) Eine Personalunion der einzelnen Vorstandsämter ist nicht zulässig.
- (9) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ende seiner regulären Amtszeit aus, bestimmt die nächstfolgende Mitgliederversammlung einen Nachfolger für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen. Für die Zeit bis zu einer solchen Nachwahl überträgt der Vorstand die Geschäfte einem Stellvertreter.
- (10) Der Vorstand ist berechtigt, bei Bedarf besondere Vertreter nach § 30 BGB zu berufen und die damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung mit einer Aufgabenbeschreibung befristet zu übertragen. Der besondere Vertreter und die Aufgabenbeschreibung sind zur Eintragung ins Vereinsregister anzumelden.

Der Vorstand kann bei Bedarf Ausschüsse für einzelne Projekte berufen.
- (11) Der Vorstand ist befugt, nach Anhören der Abteilungsleiter und des Betroffenen, gegen Mitglieder, die durch ihr Verhalten das Ansehen des OSV schädigen oder sich fortgesetzt satzungswidrig verhalten, unter Ausschluss des Rechtsweges Strafen zu verhängen, die im Einzelnen bestehen können in:
 - a) Verwarnung
 - b) Verweis
 - c) Sperren
 - d) Ausschluss aus dem Verein
- (12) Der Vorstand nimmt die Arbeitgeberfunktion im OSV wahr. Diese Zuständigkeit umfasst auch die Verträge mit Selbständigen und freiberuflich Tätigen, sowie Dienstleistungs- und Werkverträge. Ebenfalls umfasst sind Verträge mit ehrenamtlichen Mitarbeitern des OSV.

- (13) Das Eingehen von Vertragsverhältnissen mit Sportlern und Spielern des OSV ist Zuständigkeit des Vorstandes.
- (14) Die Sparten/Abteilungen sind nicht befugt, in Personalangelegenheiten zu entscheiden. Dies gilt insbesondere für Vertragsverhandlungen, Zusagen und Änderungen von bestehenden Vertragsverhältnissen, sowie die Eingehung und Kündigung von Vertragsverhältnissen. Die Abteilungen haben jedoch ein Vorschlags- und Mitspracherecht und werden bei Personalentscheidungen durch den Vorstand gehört und beteiligt, insbesondere dann, wenn die Belange der Sparten/Abteilungen berührt sind.

§ 22 erweiterter Vorstand

- (1) Den erweiterten Vorstand bilden folgende Personen:
 - a. der Vorstand nach § 26 BGB
 - b. der Leiter der Öffentlichkeitsarbeit
 - c. der Jugendleiter kraft Amtes
 - d. der Geschäftsführer ohne Stimmrecht
- (2) Der Leiter der Öffentlichkeitsarbeit und der Jugendleiter werden für die Dauer von 3 Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt.
- (3) Der Geschäftsführer des OSV hat Sitz ohne Stimmrecht im erweiterten Vorstand.
- (4) Er entscheidet insbesondere:
 - a. Über die Vereinsordnungen
 - b. Über den Entwurf des Haushaltsplans

IV. Sonstige Einrichtungen und Gremien des Vereins

§ 23 Vereinsjugend

- (1) Die Jugend des OSV führt und verwaltet sich selbständig. Sie entscheidet über die ihr über den Haushalt des OSV zufließenden Mittel im Rahmen der Grundsätze gemäß § 3 dieser Satzung unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des OSV.
- (2) Das Nähere regelt die Jugendordnung, die von der Jugendvollversammlung des OSV beschlossen wird. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung. Der Vereinsjugendleiter gehört dem erweiterten Vorstand des OSV an, bei Verhinderung sein Stellvertreter.

§ 24 Sparten/Abteilungen

- (1) Für die Gründung einer Sparte/Abteilung ist die Bestätigung durch den Vorstand erforderlich.
- (2) Jede Sparte/Abteilung des OSV soll von einem Abteilungsvorstand geleitet werden. Diesem gehört mindestens der Abteilungsleiter, sein Stellvertreter und nach Bedarf weitere Beisitzer an.
- (3) Die Sparten/Abteilungen sind keine rechtsfähigen Untergliederungen des OSV.
- (4) Jede Sparte/Abteilung regelt die Angelegenheiten und Aufgaben des internen Geschäftsbetriebs selbständig, jedoch unter ausdrücklicher Beachtung der Vorgaben nach Satzung und ergänzenden Ordnungen. Sparten/Abteilungen sind zudem an Beschlüsse gebunden, die der Beirat oder die Mitgliederversammlung und der erweiterte Vorstand gefasst bzw. erlassen haben.
- (5) Mindestens einmal jährlich, vor der Durchführung der jährlichen Mitgliederversammlung, soll die Abteilungsversammlung stattzufinden. Die Einladung ist mit einer Frist von zwei Wochen, durch Aushang im Schaukasten des OSV und der Abteilungskommunikation, i.d.R. per E-Mail mit einer vorläufigen Tagesordnung bekannt zu geben. Die Abteilungsversammlung wird vom Abteilungsleiter oder einem Vertreter geleitet.

Die Abteilungsversammlung ist insbesondere zuständig für

- a) Wahl des Abteilungsvorstandes
- b) Entgegennahme der Berichte des Abteilungsvorstandes
- c) Festlegung des Abteilungshaushaltsplan, wenn ein eigenes Abteilungsbudget geführt wird.

Der Vorstand hat das Recht zur Teilnahme an den Abteilungssitzungen und Abteilungsversammlungen.

V. Vereinsleben

§ 25 Stimmrecht, Wahlen, Protokollierung

- (1) Stimmberechtigt auf der Mitgliederversammlung sind nur Vollmitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (3) Die Erteilung einer Stimmvollmacht ist nicht zulässig.
- (4) Kinder und Jugendliche bis zum 16. Lebensjahr üben ihre Mitgliederrechte im OSV persönlich aus. Sie haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht, dieses kann in der Jugendvollversammlung in vollem Umfang ausgeübt werden.
- (5) Wahlen für den Vorstand sind offen. Gewählt ist der Kandidat, der die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Auf Antrag von 10 % der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder kann die Wahl geheim erfolgen.
- (6) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben ist.
- (7) Eine Abschrift des Versammlungsprotokolls ist den Mitgliedern innerhalb von sechs Wochen nach der Versammlung des OSV in der Geschäftsstelle zur Kenntnis zu geben. Sollten innerhalb von vier Wochen keine Einwände erhoben werden, ist das Protokoll endgültig.

§ 26 Satzungsänderung und Fusion

- (1) Zur Beschlussfassung über die Änderung der Satzung ist eine Mehrheit der abgegebenen Stimmen von 2/3 der Mitgliederversammlung erforderlich.
- (2) Für die Beschlussfassung von Fusionen des OSV ist die Mitgliederversammlung zuständig. Erforderlich ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

§ 27 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke der Aufgaben des OSV werden unter Beachtung der Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im OSV verarbeitet.
- (2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO,
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO und
 - Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DSGVO.
- (3) Den Organen des OSV, allen Mitgliedern oder sonst für den OSV Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als zu dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu vereinbaren, bekannt zu geben, Dritte unzugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem OSV oder dem Vereinsamt hinaus.
- (4) Der Vorstand erstellt eine Datenschutzerklärung und regelt darin Einzelheiten zum Datenschutz beim OSV.

§ 28 Vereinsordnungen

- (1) Der OSV gibt sich zur Regelung der internen Abläufe des Vereinslebens Vereinsordnungen.
- (2) Diese Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen.

- (3) Für Erlass, Änderung und Aufhebung einer Vereinsordnung ist grundsätzlich der erweiterte Vorstand zuständig, sofern nicht an anderer Stelle in dieser Satzung eine abweichende Regelung getroffen wird.
- (4) Ordnungen können je nach Bedarf für Bereiche und Aufgabengebiete des OSV erlassen werden. Dazu gehören u. a.:
 - a. Geschäftsordnung für die Organe des OSV
 - b. Finanzordnung
 - c. Beitragsordnung
 - d. Abteilungsordnung
 - e. Jugendordnung
 - f. Ehrenratsordnung
- (5) Die Vereinsordnungen werden den Mitgliedern des OSV durch Veröffentlichung auf der Homepage des OSV bekannt gegeben. Gleiches gilt für Änderungen und Aufhebungen.

§ 29 Haftungsausschluss

- (1) Alle Organ- oder Amtsträger haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- (2) Der OSV haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei der Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Vereins gedeckt sind.

§ 30 Kassenprüfung

- (1) Zwei Kassenprüfer überprüfen mindestens einmal im Jahr die Geschäftsführung des Vorstandes darauf hin, ob die Aufzeichnungen vollständig und rechnerisch richtig sind, ordentlich in die Bücher des OSV eingeflossen sind und mit den Vorgaben und Beschlüssen der Mitgliederversammlung und Organe in Einklang stehen.
- (2) Zu diesem Zweck haben die Kassenprüfer auch das Recht zu außerordentlicher Prüfung und können jederzeit Einsicht in die entsprechenden Unterlagen und Kassenbücher des OSV nehmen. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem erweiterten Vorstand des OSV angehören und sind in ihrer Tätigkeit allein der Mitgliederversammlung gegenüber verantwortlich. Während der Mitgliederversammlung haben sie ihren Kassenprüfbericht bekannt zu geben.
- (3) Die Mitgliederversammlung wählt im ersten und dritten Wahljahr jeweils einen Kassenprüfer und im zweiten Wahljahr den Ersatzkassenprüfer für eine Amtszeit von drei Jahren mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Sofortige Wiederwahl ist zulässig.

VI. Schlussbestimmungen

§ 31 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des OSV kann nur durch eine Mitgliederversammlung, zu der schriftlich eingeladen worden ist, unter den in Absatz 2 genannten Voraussetzungen mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmen beschlossen werden.
- (2) Der Antrag auf Auflösung des OSV kann vom Vorstand oder von mindestens 10 % der Vereinsmitglieder gestellt werden, wenn dieser Antrag mindestens vier Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand angekündigt und unterzeichnet worden ist.
- (3) Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

§ 32 Mittelverwendung nach Auflösung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

Bei Auflösung des OSV oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des OSV an die Gemeinde Oststeinbek, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 33 Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzungsinhalte wurden von der Mitgliederversammlung am 10.06.2024 beschlossen. Diese Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Mit diesem Tag verlieren alle früheren Satzungen mit deren Ergänzungen und Änderungen ihre Gültigkeit.

Oststeinbek, 10.06.2024